

Aktuelle Judikaturentwicklungen zur Ertragsteuer und Umsatzsteuer

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



Verfahrensrecht

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

05.09.2019



§ 98 Abs. 2 BAO, § 5b FOnV, Zustellung VwGH 23.01.2019, Ra 2018/13/0014

Bescheide (Est-Bescheid 2014 und Anspruchszinsenbescheid) wurden am 2.12.2016 in die Databox des Abgabepflichtigen zugestellt.

Die Beschwerde gegen diese Bescheide wurde am 23.3.2017 - nach Herunterladen der Bescheide am 24.2.2017 - erhoben und mit BVE als verspätet zurückgewiesen.

Im Vorlageantrag wendete der Beschwerdeführer ein, auf Grund eines Auslandsarbeitseinsatzes seit 1.6.2016 von seiner inländischen Abgabestelle abwesend zu sein.

Das BFG wies die Beschwerde mit Beschluss zurück, weil in diesem Fall § 98 Abs. 2 dritter Satz BAO nicht anwendbar sei, sondern auf Grund der Dauer der Abwesenheit von einer Aufgabe der Abgabe-stelle auszugehen sei.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKOL
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 98 Abs. 2 BAO, § 5b FOnV, Zustellung VwGH 23.01.2019, Ra 2018/13/0014

II

- § 98 Abs. 2 BAO lautet: Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKOL
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 98 Abs. 2 BAO, § 5b FOnV, Zustellung VwGH 23.01.2019, Ra 2018/13/0014

III

- § 98 Abs. 2 erster Satz BAO getroffene Regelung wird durch den dritten Satz nur für den Fall einer vorübergehenden, die Dauer etwa eines langen Urlaubes nicht übersteigenden Abwesenheit, aber nicht für den hier vorliegenden Fall eines "Untergangs" der Abgabestelle (VwGH 4.7.2000, 96/05/0302) durchbrochen.
- Wer seine Abgabestelle aufgibt und anderswo eine neue begründet, ist damit nur von seiner früheren und nicht von seiner aktuellen Abgabestelle abwesend und wird Empfangseinrichtungen - anders als in einem Urlaub - in der Regel mitgenommen haben.
- Erweist sich die Mitnahme (etwa wegen der Verhältnisse an der neuen Abgabestelle und/oder einer geplanten späteren Rückkehr) nicht als opportun, verbleibt die in § 5b FON-Verordnung 2006 geregelte Möglichkeit, auf die elektronische Form der Zustellung zu verzichten!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

§ 215 (4), 284 (1) BAO Rückzahlungsantrag BFG 21.01.2019, RS/2100002/2019

Antrag auf Rückzahlung/Umbuchung eingebracht, FA reagiert monatelang nicht. Säumnisbeschwerde möglich?

- Der Bescheiderlassungsanspruch besteht nur in dem Fall, dass FA eine Rückzahlung/Umbuchung verweigert.
- Entschließt sich FA ein Guthaben rückzuzahlen/umzubuchen, fällt Bescheiderlassungsverpflichtung weg.
- BFG hat keine Zuständigkeit (und Möglichkeit) eine Rückzahlung/Umbuchung vorzunehmen, weil es nur eine rechtsprechende Tätigkeit entfalten kann.
- Säumnisbeschwerde zur Durchsetzung der Rückzahlung/Umbuchung nicht zulässig! (auch BFG 10.09.2018, RS/2100015/2018).

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

Einkommensteuer

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

05.09.2019



§ 4 EStG Behandlung gemischte Grundstücke VwGH 31.1.2019, Ro 2017/15/0011

Im EG eines Hauses das im Eigentum des Komplementärs stand, betrieb KG ein Reisebüro, der Rest des Hauses enthielt Wohnungen. Strittig war die Ermittlung des der KG zuzurechnenden Gebäudeanteils.

FA: Renditebezogene Aufteilung (Geschäftsräume haben aufgrund höherer Mietzinse eine höhere Wertigkeit, betriebl. Anteil 30%)

KG: Nutzflächenverhältnis, betriebl. Anteil 18,5% → KEIN BV

- Die Aufteilung eines Gebäudes hat grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu erfolgen.
- Keller/abgeschrägte Dachböden, bloß anteilig weil sie wegen beschränkter Nutzbarkeit wertmäßig deutlich zurückbleiben
- Abstellen auf die Ertragskraft entbehrt der sachlichen Rechtfertigung!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 4 (4) EStG 1988 USt Scheinrechnung als BA? BFG 10.5.2019, RV/7100203/2019

Bf. stellte Scheinrechnungen aus und schuldet die USt aufgrund Rechnungslegung (§ 11 (14) UStG), mittels Lohnpfändung bezahlt; nachträgliche Betriebsausgabe?

- § 23 (1) BAO Scheingeschäfte/Scheinhandlungen sind für Abgabenerhebung ohne Bedeutung
- Für vorgetäuschten Leistungsaustausch steht ein Betriebsausgabenabzug nicht zu.
 - Vorgetäuschte Einnahmen (einschl. ausgewiesene USt) sind keine Betriebseinnahmen
 - Vorgetäuschter Wareneinkauf keine Betriebsausgabe
 - USt nach § 11 (14) keine (nachträgliche) Betriebsausgaben

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 6 Z 14 EStG 1988: FW Hoheitsbetriebe VwGH 28.5.2019, Ro 2018/15/0002

Stadtgemeinde brachte Hoheitsbetriebe (Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und städtisches Freibad rückwirkend in eine GmbH ein. Absetzung eines Firmenwertes möglich?

- Hoheitsbetriebe sind keine Ertragsteuersubjekte daher auch kein einbringungsfähiges Vermögen
- Daher keine Anwendung des Art III UmgrStG
→ allgemeiner Tauschgrundsatz: gemeiner Wert der hingegebenen Sache (also Wert der Anteile)
- Firmenwert daher grundsätzlich möglich → Achtung Nachweis der Höhe!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 10 GFB bei Mitunternehmerschaft BFG 28.5.2019, RV/7101856/2019

Bf. ist Komplementär einer KG beteiligt und hält die Beteiligung im PV (Eink. GWB), Beschwerde gegen abgeleiteten E-Bescheid verbunden mit Antrag auf GFB

- § 10 (2) EStG: bei MU können nur die Gesellschafter GFB in Anspruch nehmen und nicht die MU als solche.
- ABER unterscheiden:
 - Ob die Beteiligung im Betriebsvermögen eines Betriebes des Mitunternehmers gehalten wird oder
 - im Privatvermögen: Im außerbetrieblichen Bereich ist über den GFB mit Bindungswirkung im **Rahmen der Gewinnfeststellung nach § 188 BAO** abzusprechen! Die dort getroffenen Feststellungen sind für das abgeleitete E-Verfahren maßgeblich (auch EStR 2000, Rz 3842 iVm Rz 3727).

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 15 Vorführfahrzeuge Sachbezugswert VwGH 21.11.2018, Ro 2016/13/0013

Kfz-Händler schafft Neufahrzeuge für Vorführzwecke an (keine Nova) und überlässt sie den DN zur Privatnutzung.

- Auch hier grundsätzlich Ansatz eines Sachbezuges nach § 4 Abs. 6 der Sachbezugswerte-VO
- Berechnung ausgehend von den tatsächlichen Anschaffungskosten ohne NOVA!!!!
 - BMF vermeint, dass diese Auslegung unzutreffend ist (siehe auch LStR 2002 Rz 182) und will weitere Fälle zum VwGH bringen.....

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 16 Vertreterpauschale Pharmareferenten BFG 10.08.2018, RV/3101110/2016

- Einem Pharmareferenten steht das Vertreterpauschale nicht zu, da dessen berufliche Tätigkeit (Beratung und Information von Ärzten, Werbeaktivitäten für Arzneimittel bei Ärzten) aufgrund der Eigenheiten des Vertriebsweges von Arzneimitteln in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Abschluss von Geschäften durch den Arbeitgeber steht.
 - Hinweis: Verwaltungspraxis scheint dennoch weiterhin anzuerkennen, soweit zumindest eine mittelbare Anbahnung von Geschäften feststellbar ist

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 16 WK frustrierte Prozesskosten BFG 23.11.2018, RV/7104142/2015

Bf. klagte die Pensionskasse auf jährliche Valorisierung der Pensionsleistungen. Klage wurde abgewiesen, Kostenersatz an Gegner und eigene Kosten

- Klage war auf Erzielung höherer Pensionseinkünfte gerichtet, daher dienten die angefallenen Prozesskosten der Erhaltung und Sicherung der vom Bf. erzielten Einnahmen.
- Dass der vom Bf. geführte Prozess von vornherein als aussichtslos einzustufen gewesen wäre, war aus der Aktenlage nicht erkennbar.
- Wenn der Zusammenhang mit der auf Einnahmenerzielung gerichteten Tätigkeit objektiv erkennbar ist, führen auch **vergebliche** (=frustrierte) **Aufwendungen** zu Werbungskosten.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 16 Fahrtkosten bei 2 Arbeitsstätten BFG 02.05.2019, RV/7104210/2017

Bf. bei zwei AG beschäftigt, fährt von seiner Wohnung zu Arbeitsstätte 1, danach zu Arbeitsstätte 2 gefahren und von dort nach Dienstschluss zurück nach Hause. Bf. verwendet für alle Wegstrecken öffentliche Verkehrsmittel unter Benützung einer Wochenkarte.

- Fahrten von einer Arbeitsstätte zu einer anderen (idR mehrere DV) sind keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
→ mit den tatsächlichen Aufwendungen WK (idR geschätzt mit Km-Geld).
- HIER: Keine Aufwendungen entstanden (Verwendung Zeitkarte für öffentl. Verkehrsmittel).
Die Kosten für die Jahresnetzkarte bzw. Monats- oder Wochenkarten sind jedoch bereits mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 16 WK für Stimmbildung einer Lehrerin BFG 18.02.2019, RV/5100779/2017

AHS-Lehrerin für Mathematik und Religion besuchte Kurse für Stimmbildung und Seminare für Chorgesang

- Stimmbildung und Gesangsunterricht sind in **typisierender Betrachtungsweise privat veranlasst**
- Einzige Ausnahme: Erlernen/Ausüben eines musikalischen Berufes

→ Umschulungsmaßnahme (Erschließung einer neuen Einkunftsquelle) nicht beabsichtigt, daher nicht abzugsfähig

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 16 EStG WK bei DHHF - Garagierungskosten BFG 03.04.2019, RV/7105719/2018

Nach den von der Judikatur entwickelten Kriterien sind Kosten der doppelten Haushaltsführung die Kosten

- der Unterkunft und
- allfälliger Einrichtungsgegenstände, denn ohne diese ist ein zweckentsprechendes Wohnen nicht denkbar.

Kosten für **Telefon oder einen Internetanschluss** sind hingegen **nicht** abzugsfähig.

→ **Garagierungskosten** fallen per definitionem **nicht** unter die Kosten der doppelten Haushaltsführung

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 16/ § 20 EStG Zuzug von Familienangehörigen BFG 28.03.2019, RV/1100467/2017

Der Bf. hatte im Vorstreitjahr seinen Wohnsitz in Spanien aufgegeben und einen neuen Wohnsitz in Österreich begründet, um hier einer Beschäftigung nachzugehen. Er machte die Umzugskosten für Gattin und Kinder als WK geltend.

- Umzugskosten stehen nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Bf.
- Der Umzug der Familienangehörigen war keine Voraussetzung dafür, dass der Bf. seine berufliche Tätigkeit in Österreich ausüben konnte.
- Der Umzug betraf vielmehr das Familienleben und damit die private Lebensführung des Bf. → Kosten für die private Lebensführung

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 16/ § 20 EStG Romane als WK BFG 11.03.2019, RV/7106013/2018

Bf. ist Lehrerin und machte Romane und Werke klassischer Literatur als Fachliteratur geltend - Verwendung für Übersetzungsarbeiten im Unterricht

- Diese Werke sind nicht nur für Lehrer und Lektoren bzw. für deren Berufsausübung von Interesse, sondern sprechen jedenfalls auch andere Personen an
- Durch die Verwendung im Unterricht ist aber eine private Mitveranlassung nicht als untergeordnet zu beurteilen.
- Vorbringen machte nicht ersichtlich, dass diese Literatur **weitaus überwiegend berufsspezifischen Aspekten** gedient hätte und außerhalb der Berufssparte der Bf. praktisch nicht von Interesse wäre.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 16 WK - Rechnung lautet nicht auf Bf. BFG 05.02.2019, RV/7103407/2016

Bf. ist Kindergärtnerin und Gemeinderätin, legte Rechnung über den Kauf eines Druckers lautend auf Ehegatten und Kauf einer Festplatte lautend auf die Mutter vor.

- Es widerspricht den Regeln der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Stpfl. bei Geräten, welche sie als Arbeitsmittel absetzen wollen, nicht darauf achten, dass die Rechnung auf ihren Namen ausgestellt wird, auch wenn sie die Besorgung durch einen Angehörigen durchführen lassen.
- Bei Rechnung der Geräte auf einen anderen Namen ist der Veranlassungszusammenhang der Ausgaben mit den Einkünften der Bf. nicht herstellbar → keine WK

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 16 Abs. 6 Ausdruck Pendlerrechner BFG 11.02.2019, RV/7103143/2018

- Das vom antragstellenden Bf. ausgedruckte Ergebnis aus dem Pendlerrechner ist für PP und Pendlereuro zwingend zu verwenden
 - BFG vertritt die Ansicht, dass das FA bzw. BFG den Pendlerrechner nicht verwenden dürfen, um diese Daten zu ermitteln!
 - Grund: Der Steuerpflichtige hat das ausgedruckte Ergebnis des Pendlerrechners den Abgabenbehörden vorzulegen und diese müssen Abgabenbehörden überprüfen, ob das ausgedruckte Ergebnis des Pendlerrechners inhaltlich richtig ist
 - Wenn Stpfl das ausgedruckte Ergebnis des Pendlerrechners nicht vorlegt → kein PP und kein Pendlereuro
- Laut BMF wird bis auf Weiteres bei fehlendem Ausdruck der Pendlerrechner vom FA ausgedruckt (Verwaltungspraxis)!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 16 WK Totalschaden PKW BFG 15. 1. 2019, RV/7103816/2018

Bf. war am Heimweg vom Arbeitsort in einen Auffahrunfall verwickelt, PKW-Totalschaden

- Verkehrsunfall, der auf einer beruflich veranlassten Fahrt passiert, ist insgesamt beruflich veranlasst → kein Privatanteil
 - insbesondere wenn es sich dabei um einen unverschuldeten oder einen leicht fahrlässigen Unfall handelt
 - Leichte Fahrlässigkeit nimmt die Judikatur der Arbeitsgerichte beispielsweise bei einem Auffahrunfall an
- ACHTUNG: Versicherungsersätze sind zu berücksichtigen!!!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 16 Berechnung fikt. AK VuV BFG 29.11.2018, RV/3100838/2015

Bf erhielt 7/2012 eine Whg. geschenkt, sanierte und vermietete diese (neg.Eink VuV) → AfA-BMG??

- Wird ein zum 31.3.2012 nicht steuerverfanges Grundstück vom Steuerpflichtigen erstmalig zur Erzielung von Einkünften verwendet, AfA-BMG: fiktiven AK zum Zpkt der erstmaligen Nutzung
- auch dann, wenn ein bisher privat genutztes Gebäude unentgeltlich erworben und vom Rechtsnachfolger erstmals vermietet wird!
- Fikt.AK entsprechen dem Marktwert.
- Marktwert orientiert sich am Ertragswert →

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 16 Berechnung fikt. AK VuV BFG 29.11.2018, RV/3100838/2015

II

- Daher fiktiven AK vom Ertragswert abzuleiten.
- Grund und Boden ist aus der BMG auszuscheiden.
- Bei Berechnung des anteiligen Grundwertes einer Eigentumswohnung ist als Grundlage auf den Bodenwert der gesamten in WEG stehenden Grundstückes abzustellen, auch wenn einzelne Teile dieses Grundstückes (zB Vorgärten) bestimmten Eigentümern zugeteilt sind.
→ NICHT nur auf die allgemein genutzten Flächen abstellen!!!
- Der Bodenwert des gesamten Grundstückes ist sodann nach den aus den Nutzwerten ermittelten Miteigentumsanteilen aufzuteilen und nicht danach, welche Nutzfläche (Wohnfläche, Gartenfläche) den einzelnen Wohnungseigentümern zur ausschließlichen Nutzung zugeteilt worden ist.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 19 Zufluss bei nichtigem Rechtsgeschäft VwGH 25.04.2019, Ra 2017/13/0024

Besachwalteter Stpfl. geht (nichtiges) DV ein, Arbeitslohn wird an ihn und nicht an den Sachwalter ausbezahlt. Steuerpflicht???

- Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes solange ohne Bedeutung, als die beteiligten Personen dessen wirtschaftliche Ergebnisse eintreten und bestehen lassen.
- Abgabentatbestand auch dann verwirklicht, wenn die Lohnzahlungen nicht in den Verfügungsbereich des Sachverwalters gelangen, sondern in den Verfügungsbereich des Steuerpflichtigen, der auch tatsächlich über die Geldmittel verfügt hat.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 21 EStG 1988 iVm § 188 BAO Mitunternehmerschaft VwGH 15.5.2019, Ro 2017/13/0012

- Familienangehörige - in unterschiedlicher Zusammensetzung - an drei GesbR beteiligt. Alle GesbR waren im Weinbau tätig, Eink. LuF, FA einheitliche MU

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 19 Zufluss von Einnahmen - Unterhalt BFG 13.02.2019, RV/1100014/2019

Bf. bezog dt. Betriebspension, 50% davon überwies der ehemal. DG direkt an die geschiedene Gattin (Versorgungsausgleich lt. Gerichtsbeschluss), Bf. wollte nur „seine“ 50% versteuern, da er auf den anderen Teil keine Rechtsanspruch hat.

- BRD "schuldrechtlicher Versorgungsausgleich" = verpflichtende Überlassung von Pensionszahlungen an die geschiedene Ehegattin
- ändert nichts an der Qualifikation im österreichischen Ertragssteuerrecht als Unterhaltszahlungen.
- Auch ESt-Pflicht der Gattin für diese Unterhaltszahlungen in D ändert nichts
- → dt. Betriebspension ist zur Gänze dem Bf. zuzurechnen

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 24 Abs. 2 EStG 1988 BFG 11.01.2019, RV/7106039/2018

Über einen Gesellschafter einer atypisch stille Ges. wurde der Konkurs verhängt, der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass nur bei Insolvenz eines stillen Ges (arg. Bf. daher nicht bei Konkurs des „Geschäftsherren“) eine Auflösung der Ges. erfolgen soll.

- Nach § 185 Abs. 2 UGB führt die Eröffnung eines Konkursverfahrens über einen Gesellschafter zwingend zur Auflösung einer (atypisch) Stillen Gesellschaft. Diese Auflösungsbestimmung ist nicht disponibles Recht. Abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind unwirksam.
- § 24 (2) ist daher ein Veräußerungsgewinn zu ermitteln
- jedenfalls der Betrag des negativen Kapitalkontos ist als VG zu erfassen es sei denn es besteht eine Auffüllungsverpflichtung

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§25 (1) Z1 lit.a /FLAG § 41 Altersteilzeit DB, DZ VwGH 21.9.2016, 2013/13/0102

*Bf. übernahm 2010 für zwei DN (*1952 und *1953) in Altersteilzeit auch die Arbeitnehmeranteile von Beiträgen zur Sozialversicherung und entrichtete dafür keinen DB und DZ*

- Es gibt es keine die DN-Anteile einschließende gesetzl. Verpflichtung des AG zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit.
- Schuldner der Dienstnehmerbeiträge bleibt der DN! AG tilgt mit der Zahlung im Umfang § 44 (1) Z 10 ASVG die Schuld des DN, weshalb ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegt
→ **DB und DZ Pflicht als Teil des Lohnbezuges**

→ ACHTUNG BFG 28.2.19 RV/6100771/2016 offenbar unrichtig...

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKOL
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 28 (2) EStG Instandsetzungsaufwand ? BFG 20.02.2018, RV/4100696/2014

*Die Bf. erzielte neben Lohneinkünften auch Einkünfte aus VuV aus der kurzfristigen Vermietung von fünf Ferienwohnungen, ein Fenstertausch wurde als **Erhaltungsaufwand** sofort abgesetzt.*

- Ein Gebäude, in welchem sich Fremdenzimmer und Appartements befinden, die kurzfristig an (Ferien-)Gäste vermietet werden, dient Wohnzwecken.
- Instandsetzungsaufwendungen an Wohngebäuden sind im Wege 1/10 (nunmehr 1/15) Absetzung zu berücksichtigen.
- In EStR 2000, Rz 1401 vertretene Rechtsansicht, wonach "Hotels und ähnliche Gebäude, die der kurzfristigen Beherbergung dienen", nicht von der Verteilungsregelung des § 4 Abs. 7 EStG umfasst sind, lässt sich nicht analog auf den Bereich der privaten Vermögensverwaltung übertragen.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKOL
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 28 Abs. 2 EStG 1988 Instandhaltung BFG 27.6.2019, RV/7100083/2019

Gesims eines Zinshauses stürzt ab, Baupolizei verlangt lose Fassadeteile abzuschlagen und zu verputzen. Bf. lässt gesamte Fassade um 170.000 sanieren (Fassadenverputz großflächig abgeschlagen, Gesimse aufgebaut, Grob- und Feinverputz, Fassadenelemente, Endanstrich).

Instandsetzung (15J) oder Instandhaltung ?

- Instandsetzungsaufwendungen
 - erhöhen den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich oder
 - verlängern die Nutzungsdauer wesentlich
- Eine (bloße) Wiederherstellung der Fassade führt nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Nutzwertes des Gebäudes
→ **sofort abziehbare Instandhaltung!**

Hinweis: EStR Rz 6467 und 6469 Anpassung geplant

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 30 EStG: ImmoEst - Verpflichtungsgeschäft VwGH 3.4.2019, Ra 2017/15/0098

Abschluss von als „Vorverträge“ bezeichneten Vereinbarungen im März 2012, Kaufverträge erst nach April 2012 abgeschlossen. Sind diese Vorträge bereits als Verpflichtungsgeschäfte zu qualifizieren?

- Das Vorliegen eines bloßen Vorvertrags - der selbst noch keine **Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks**, sondern lediglich eine **bloße Verpflichtung zum späteren Abschluss eines Kaufvertrags begründet** - ist nicht als Verpflichtungsgeschäft anzusehen.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 30 EStG: ImmoESt - Berechnung BFG 30.08.2018, RV/5101456/2017

Bf. verkauft seinen 1/2-Anteil an Grdst. an den anderen 1/2-Eigentümer um 30.000. Am Grundstk. ist eine Hypothek eingetragen bei der noch 25.000 aushaften (Solidarhaftung beider Eigentümer!), Käufer übernimmt alleinige Rückzahlung der Verbindlichkeit. BMG ImmoESt?

- Besteht für einen das Grundstück betreffenden Kredit eine Solidarhaftung (mit dem Käufer), so ist der gesamte noch offene Betrag der BMG hinzuzurechnen. → 55.000!!!
- Der Verkäufer hat grundsätzlich (auch) den gesamten Betrag geschuldet (ebenso wie der Käufer).
- Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise (nur 1/2 Verbindlichkeit) ist diesem Sachverhalt nicht zugänglich!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 30 (2) Z1 EStG HWS-Befreiung iZm Rückmiete BFG 21.2.2019, RV/7104377/2017

Bf. hatte Eigentumswohnung am 10.2.2004 erworben und am 10.6.2015 verkauft und mit Mietvertrag (Beginn des Mietverhältnisses 1. Juli 2015) angemietet (auch lt. ZMR ab 2/2004 durchgehend hauptgemeldet)

- **Aufgabe HWS ist gesetzliche Bedingung!**
- Keine Gleichheitswidrigkeit dieser Bestimmung:
 - nur solche Personen die Mittelpunkt der Lebensinteressen an einen anderen Ort verlegen.
 - im Falle der Schaffung eines neuen Hauptwohnsitzes entstehen idR hohe Aufwendungen
 - Derartige Finanzierungserfordernisse liegen nicht vor, wenn Wohnung unmittelbar nach der Veräußerung als Mieter weiterbenutzt wird.
→ VFGH Beschwerde zu E 1261/2019 anhängig

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 30 (2) EStG HWS-Befreiung bei mehreren WS VwGH 27.2.2019, Ra 2018/15/0111

Rw. hatte HWS (lt. ZMR) vom 11.3.10 - 31.1.12 und 7.3.12-24.8.12 in W1.
Gleichzeitig NebenWS (lt. ZMR) in W2.

Von 1.2.12 bis 6.3.12 war W1 als NebenWS und W2 als HWS gemeldet.
Am 24.8.12 endgültige Aufgabe des HWS, Verkauf von W1 am 29.1.2013.

Rw. gibt an, dass der HWS an W1 eigentlich nie aufgegeben worden sei; auch hätten seine Kinder durchgehend in W1 gewohnt. Er sei lediglich kurzfristig zu seinem Vater gezogen. HWS Befreiung weil 2 J ab Anschaffung durchgängig HWS?

- Bestehen mehrere Wohnsitze im Sinne der BAO
- ist Hauptwohnsitz im Sinne des § 30 Abs. 2 EStG 1988 jener, zu dem die engeren persönl./wirtschaftl. Beziehungen bestehen.
- Dem ZMR kommt hierfür keine materiell-rechtliche Bedeutung zu.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 30 (2) Z 2 EStG Herstellerbefreiung Schenkung BFG 1.03.2019, RV/7101841/2014

(Bf.) erhielt vom Eltern Gebäude 1994 geschenkt, Eltern hatten 1958 selbst errichtet;
Bf. verkauft 2014, Herstellerbefreiung?

- § 30 EStG 1988: ab 1.4.2012 sind priv. Grundstücksveräußerungen steuerpflichtig
- Ausgenommen sind selbst hergestellte Gebäuden, (soweit sie innerhalb der letzten 10J nicht der Einkunftserzielung dienen)
- Erl.RV: „..Auch selbst hergestellte Gebäude sollen ... von der Besteuerung befreit sein. Ein selbst hergestelltes Gebäude liegt vor, wenn der Steuerpflichtige hinsichtlich der Errichtung das ... Baurisiko trägt; er also selbst oder auch durch einen Bauunternehmer das Gebäude errichten lässt...“
→ Rz 6646 EStR wird bestätigt (anders als Rz 6645 bis 2011!!, anders auch JAKOM 2019, § 30 Rz 40)
- Befreit wird jener der die eigene Arbeitskraft eingesetzt hat bzw. die tatsächliche Wertschöpfung bewirkt hat → NICHT der Rechtsnachfolger!!!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 30 (2) Z 1 lit. b EStG HWS-Befreiung BFG 26.11.2018, RV/7101346/2014

Bf. verkaufte Altvermögen, FA schrieb ImmoESt vor, weil Bf. Liegenschaft geerebt und lt. ZMR in den letzten 10J nicht durchgehend für 5J an der dortigen Adresse HWS gehabt habe. Bf. teilt mit, dass sie für Sohn eine Genossenschaftswhg. der Tante habe übernehmen wollen und daher dort ihren HWS polizeil. gemeldet habe, tatsächlich aber in der veräußerten Liegenschaft gewohnt habe (Gas- Wasser- Stromrechnungen lauteten auf sie)

- 2. Tatbestand HWS Befreiung: 5 aus 10 Regel
- § 26 BAO HWS: Mittelpunkt der Lebensinteressen, welcher sich durch die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestimmt
- ZMR nur Indizwirkung

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 30a (2) EStG ImmoESt - Regelbesteuerung BFG 4.12.2018, RV/7101225/2014

Bf. erhob Beschwerde gegen die vom FA festgesetzte ImmoESt. Erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens brachte sie einen Antrag gemäß § 30a Abs. 2 EStG 1988 beim BFG ein, dass der allgemeine Steuertarif angewendet werden solle (Regelbesteuerungsoption).

- Einbringung Regelbesteuerungsantrag ist bis zur Rechtskraft des Bescheides zulässig und daher auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren möglich.
 - Hinweis EStR 2000, Rz 6683: Die Einbringung eines Regelbesteuerungsantrages nicht nur bis zum Eintritt der ersten Rechtskraft sondern bis zur Rechtskraft des jeweiligen Abgabenbescheides möglich (zB auch in einem wiederaufgenommenen Verfahren)

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 33 (4) 2 EStG Alleinerzieherabsetzbetrag BFG 26.04.2019, RV/2100524/2019

Bf. lebt mit Lebensgefährten zusammen und beantragt AEAB weil Partner nicht Kindesvater ist und sie daher für den Unterhalt der Kinder alleine aufzukommen hat.

- Der Alleinerzieherabsetzbetrag gilt nicht die Unterhaltspflichten ab (hierfür FB und Kinderabsetzbetrag abgegolten)
- sondern, die Verringerung der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person, die alleinstehend Kinder aufzuziehen hat. Dies geringer ist als die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer in einer Partnerschaft lebenden Person.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 34 24-Stundenpflege BFG 31.01.2019, RV/5101254/2015

Mutter des Bf. ist Eigentümerin einer Liegenschaft, Bf. übernimmt diese unter der Bedingung zur Pflege im Fall der Krankheit und im Alter für Mutter und Vater.

- Nicht relevant, dass es zu keiner Vermögensverschiebung zwischen dem Bf. und seinem Vater gekommen ist, weil Eigentümerin und Übergeberin der Liegenschaft seine Mutter war (Reallast gilt auch für Vater).
- keine Zwangsläufigkeit vor, da "Gegenleistung" für die Vermögensübertragung zweifelsfrei die Übernahme der Pflege für beide Elternteile war.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 34 Studiengebühren Privatuni BFG 26.11.2018, RV/7105337/2016

- Eine außergewöhnliche Belastung kann bei Ausbildungskosten für ein Kind nur vorliegen, wenn dessen Existenzgrundlage ohne seinem Verschulden entzogen und deshalb die Berufsausbildung zur künftigen Existenzsicherung notwendig wäre, oder, wenn die (neuerliche) Berufungsausbildung durch Krankheit, Verletzung und ähnliches erforderlich wäre.
- Derartige Umstände liegen im gegenständlichen Fall nicht vor, weshalb die für die Ausbildung an der Privatuniversität angefallenen Kosten nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 EStG 1988 abzugsfähig sind.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 34 Zuzahlungen zu Pflegeheim BFG 21.01.2019, RV/1100165/2017

*Mutter der Bf. (*1923) schenkte 2009 alle ihre Liegenschaften im Wert von ca 500.000 € an die Bf und deren Kinder, 2015 leistete die Bf. Zuzahlungen für die Pflegeheimunterbringung der Mutter*

- Bf. hat die Bedürftigkeit der Mutter entscheidend mitverursacht.
- Dass Mutter zur Zeit der Schenkungen noch gesund war ändert nichts daran, dass sie bei Schenkung 82 J alt war und mit dem Eintreten der Pflegebedürftigkeit zu rechnen war.
- Durch Annahme der Schenkungen, hat Bf. zur Mittellosigkeit der Mutter entscheidend beigetragen hat.
- NICHT anders zu beurteilen wie bei ausdrücklicher Bedingung für Schenkung, weil jedenfalls ein Zusammenhang zwischen den Schenkungen und den Zuzahlungen besteht.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 37 (2) Z2 EStG Pensionsabfindung -Verteilung VwGH 31.01.2019, Ro 2018/15/0008

Bf. beantragte, eine von seinem DG erhaltene Pensionsabfindung von 25% der Pensionsansprüche auf 3J verteilt steuerlich zu erfassen. Die restl. 75% wurden als Zusatzpension monatl. ausbezahlt.

FA: Verteilung nur bei einer "gesamten Pensionsabfindung" möglich.

- Entgangene oder entgehende Einnahmen liegen auch dann vor, wenn nur ein Teil (im vorliegenden Fall 25%) der ursprünglich zustehenden Einnahmen aufgrund einer Abfindungsvereinbarung entgehen.
 - Erhebliche Zusammenballung muss vorliegen (nicht bei Abfindung von nur 10%)!
- Begünstigt ist Abfindung nur dann, wenn Entschädigung für mind. 7 (volle) Jahre gewährt wird → Barwert v. mind. 7J entsprechen

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 37 (2) Z 2; § 46 (1) Z 3 EStG LSt bei Verteilung VwGH 03.04.2019 Ro 2018/15/0009

DN einer Bank erhält 2016 vom DG eine Pensionsabfindung (50% der Ansprüche), DG behält LSt ein. Bf. beantragt mir ANV 3-Jahresverteilung § 37 (2) Z 2 EStG 1988.

- Unter Berücksichtigung des Erkenntnisses Ro 2018/15/0008 (vorige Folie), 3 Jahresverteilung auch für Teilabfindung zulässig
- FA: dann darf nur ein Drittel der LSt bei Vlg 2016 angerechnet werden
- VwGH:
 - § 46 Abs. 1 Z 3 EStG 1988: durch Steuerabzug einbehaltene Beträge werden angerechnet, soweit sie auf veranlagte Einkünfte entfallen
 - zum Zeitpunkt der Auszahlung einbehaltenen LSt ist zur Gänze bei Vlg des ersten Jahres (2016) anzurechnen.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 37 EStG 1988 Betriebsaufgabe Handelsvertreter BFG 18.1.2019, RV/3100533/2017

Bf. war seit Jahren selbständiger Handelsvertreter, Vertrag am 15.4.2014 einvernehmlich aus Altersgründen beendet. Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung erfolgte zum 31.5.2014. An diesem Tag legte der Bf. auch eine Rechnung über den Ausgleichsanspruch, der in weiterer Folge in Raten beglichen wurde. FA erfasste gesamten Ausgleichsanspruch als laufenden Gewinn.

- Betriebsaufgabe: wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang in einem Zuge mit der Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit an verschiedene Erwerber übertragen oder ins PV übernommen werden.
- Liegt kein wesentliches Betriebsvermögen vor, stellt die Beendigung der Tätigkeit eine Betriebsaufgabe dar.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 37 EStG 1988 Betriebsaufgabe Handelsvertreter BFG 18.1.2019, RV/3100533/2017

II

- wesentlichen Betriebsgrundlagen bei einem Handelsvertreter sind
 - im bestehenden Handelsvertretervertrag und
 - den damit eingeräumten Befugnissen zu erblicken.
- Tätigkeit HV ist eine kundengebundene, die auf Basis des Handelsvertretervertrages
 - umfasst die Betreuung des Kundenstocks in den jeweiligen Einsatzgebieten.
 - HV pflegt für das (auftraggebende) Unternehmen die festen Geschäftsverbindungen,
 - übt die vertraglich festgelegte Vertretungsbefugnis seitens der Erzeugerfirma aus und
 - tritt für das Unternehmen in dessen Firmennamen auf

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 37 EStG 1988 Betriebsaufgabe Handelsvertreter BFG 18.1.2019, RV/3100533/2017 III

- Für den Bf. entfiel mit Auflösung des Vertragsverhältnisses zum 15.4.2014 die Rechtsgrundlage für die Berechtigung zur Kundenbetreuung und Kundenakquisition sowie die damit verbundenen Befugnisse.
- Auflösung des Handelsvertretervertrages zum 15.4.2014 stellt daher den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe dar.
 - Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung und der Pensionsantritt können Indizien für eine Betriebsaufgabe darstellen, sind aber nicht notwendige Voraussetzungen dafür.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 37 EStG 1988 Betriebsaufgabe Handelsvertreter BFG 18.1.2019, RV/3100533/2017 IV

- Anspruch Ablösezahlung entsteht im Zeitpunkt der Beendigung des Handelsvertreterauftragsverhältnisses.
- Ist der Tatbestand, der das Entstehen der Forderung auslöst, erst dann verwirklicht, wenn der Betrieb veräußert oder aufgegeben wird, hat die Forderung zum **Stichtag der Übergangsgewinnermittlung noch nicht bestanden.**
- Vorgänge, die nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit stattfinden beziehungsweise Einkünfte, die erst nach Beendigung der Tätigkeit anfallen, sind in den Bestimmungen des **§ 32 Abs. 1 Z 2 EStG** erfasst.
- ratenweise Entrichtung der Ablösezahlungen: Zufluss maßgebend, ratenweise Besteuerung!
- → KEIN ½ Steuersatz als Aufgabegewinn!!!!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 67 Sechstelberechnung Mehrfachbezüge BFG 15.03.2019, RV/1100508/2017

Der Bf. hat im Streitjahr drei ganzjährige Pensionen (P1, P2 und P3-Betriebspension) erhalten. Die P1 zahlte zwei Sonderzahlungen, die P2 eine Sonderzahlung und P3 zwei Sonderzahlungen und eine Gratifikation aus. Bei P3 erfolgte eine Vollversteuerung der Gratifikation wegen 1/6-Überschreitung.

- Steht ein AN zugleich in mehreren Dienstverhältnissen, ist das 1/6 von jedem DG für sich zu berechnen.
- Auch bei der Einbeziehung der sonstigen Bezüge in die Veranlagung ändert sich nichts Berechnung und an der Frage der Sechstelüberschreitung.
- Es ist stets aus der Sicht der Auszahlung des sonstigen Bezuges zu beurteilen, ob er im 1/6 Platz findet oder nicht.

→ Bei einer Veranlagung also **keine Änderung** der von den einzelnen Arbeitgebern während des Kalenderjahres durchgeführten Sechstelberechnungen!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



Körperschaftsteuer

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

05.09.2019



§ 8 (1) KStG Darlehen oder Einlage BFG 11.1.2018, RV/7102546/2013

Gesellschafter will Konkurs der GmbH vermeiden und deckt mit einem fremdfinanzierten „Gesellschafterdarlehen“ von 250.000 eine Forderung der Bank ab (Bank verzichtet auf die restl. Forderung von 750.000)

- Bei „Darlehensgewährung“ Existenzbedrohung der GmbH erkennbar → Gefahr des Einlagenverlustes.
- Forderungsverzicht iZm der Gesellschafterstellung anzunehmen
- ungeachtet der Bezeichnung „Darlehen“ als Einlage zu qualifizieren.
- Der Zuschuss erhöht die AK der Beteiligung (EVI-Konto)
- Zinsen und Spesen für den Bankkredit zur Finanzierung der Übernahme der GmbH-Schulden daher keine Werbungskosten!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 8 (1) KStG Forderungsverzicht/Nutzungseinl. BFG 28.3.2018, RV/7104583/2016

Ges.ter verzichtet aufgrund der schlechten Ertragslage auf weitere Mietzahlungen der Ges.

- Ab Mietverzicht ist von einer steuerneutralen Nutzungseinlage auszugehen.
 - Das FA hatte noch einen Forderungsverzicht angenommen und die Vermietungseinkünfte weiterhin besteuert (Zufluss durch Vorwegverfügung).

→ Für Nutzungseinlagen sind in der Gesellschaft kein Aktivum und beim Gesellschafter keine fiktiven Einnahmen anzusetzen!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 8 (2) KStG vA an mittelbar Beteiligte BFG 27.12.2018, RV/7104555/2016

Erfolgt innerhalb einer Konzernstruktur eine verdeckte Ausschüttung, kann eine Zurechnung stets nur an den unmittelbaren Anteilsinhaber erfolgen, von diesem dann weiter an die Großmuttergesellschaft etc; die Weiterleitung der Kapitalerträge stellt jeweils eine Einkommensverwendung dar. An einen mittelbaren Gesellschafter kann eine verdeckte Ausschüttung nicht erfolgen, vielmehr sind - der Beteiligungskette entlang - weitere verdeckte Ausschüttungen zu prüfen.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 93 EStG, § 8 (2) KStG vA als Einlagenrückz. BFG 28.12.2018, RV/7105237/2015

- Wird der Nachweis erbracht, dass dem Anteilsinhaber tatsächlich Einlagen und nicht Gewinne zugewendet wurden, kann auf Ebene des Anteilsinhabers eine Einlagenrückzahlung vorliegen, auch wenn die Zuwendung in verdeckter Weise erfolgte (auf Ebene der zuwendenden Körperschaft somit eine verdeckte Ausschüttung zu qualifizieren war). Eine unterschiedliche Behandlung von offenen und verdeckten Ausschüttungen ergibt sich weder aus gesetzlichen Vorschriften, noch aus steuersystematischen Überlegungen und auch nicht aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
- **ACHTUNG: Einlagenevidenzkonto beachten !!!**

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 24 Abs. 4 Z 1 KStG Mikö bei Formwechsel BFG 17.6.2019, RV/7103279/2019

AG wird mit Beschluss der HV vom 4.2.16 mit 1.1.16 (auf Grundlage JA 31.12.15) in GmbH umgewandelt, FB-Eintragung 20.5.16; Verlust 2016, Bf. 1.750 Mikö, FA 2.188 Mikö (1 Quartal AG, 3 Quartale GmbH)

- formwechselnde Umwandlung in §§ 239 ff AktG geregelt
- bloße Rechtsformänderung eines und desselben Rechtsträgers
- Anders als im UmgrStG KEINE Vermögensübertragung und KEINE Gesamtrechtsnachfolge
- § 241 AktG: ab Eintragung der Umwandlung besteht AG als GmbH → **Eintragung im FB hat konstitutive Wirkung!**
- Eintragung 20.5.16 → erst ab Beginn 2.Quartal als GmbH zu behandeln

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



BMF INFO zur Überlassung von Immobilien

Seit Jahren problematisch: Eine Körperschaft kauft/errichtet/saniert eine Wohnimmobilie und vermietet sie an eine der Kö nahestehende Person

- In den KStR 2013 Rz 637 und 638 geht das BMF bei diesem Sachverhalt „gerne“ von wirtschaftlichem Eigentum des Mieters aus und führt eine „Wurzelausschüttung“ durch. Die Judikatur ist seit Jahren anderer Ansicht → bis zur nächsten KStR Änderung **BMF-Info neu:**
- Nach VwGH kann aus der Errichtung und fremdüblichen Überlassung einer Immobilie an den Anteilshaber **kein wirtschaftliches Eigentum des Anteilshabers** abgeleitet werden.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



BMF INFO zur Überlassung von Immobilien

- Voraussetzung für eine vA ist ua., dass die Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung einem Fremdvergleich nicht standhält.
- Der Maßstab für Fremdvergleich hängt davon ab, ob es für ein Mietobjekt in der gegebenen Bauart, Größe und Ausstattung
- einen funktionierenden Mietenmarkt gibt

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



BMF INFO zur Überlassung von Immobilien

funktionierender Mietenmarkt

- ein wirtschaftlich agierender, (nur) am Mietertrag interessierter Investor
- Objekte vergleichbarer Gediegenheit und Exklusivität (mit vergleichbaren Kosten) errichten
- UND am Markt gewinnbringend vermieten würde (VwGH 15.09.2016, 2013/15/0256, VwGH 18.10.2017, Ra 2016/13/0050).
- Nachweis für das Vorliegen eines funktionierenden Mietenmarktes (einschließlich der Beweisvorsorge) durch Steuerpflichtige (VwGH 15.09.2016, 2013/15/0256; 22.03.2018, Ra 2017/15/0047).

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



BMF INFO zur Überlassung von Immobilien

funktionierender Mietenmarkt -Nachweis

Stpfl hat nachzuweisen, dass er

- vor der Errichtung des Mietobjektes den entsprechenden Mietenmarkt (im gegebenen geographischen Einzugsgebiet) erkundet hat UND
- sich auf dieser Basis als ökonomisch agierender Investor für die Errichtung der Immobilie entschieden hat.

→ Aussagekräftige Planungs-und Kalkulationsberechnung VOR Errichtungsentscheidung erforderlich

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



BMF INFO zur Überlassung von Immobilien

Folgende Indizien sprechen gegen einen Mietenmarkt I

- wenn keine wirtschaftlichen Gründe für die Investitionsentscheidung dargelegt werden können;
- wenn nicht dargelegt werden kann, auf welcher Grundlage (zB Kalkulation, Gutachten) vor der Anschaffung bzw. Herstellung der Immobilie eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erwartet worden ist;□
- wenn vor der Investitionsentscheidung weder Planungs- und Finanzierungsrechnungen, noch während der Bauphase laufende Kostenkontrollen durchgeführt wurden;

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



BMF INFO zur Überlassung von Immobilien

Folgende Indizien sprechen gegen einen Mietmarkt II

- wenn die Planung und Vorbereitung der Herstellung bereits vor Errichtung der Körperschaft begonnen haben und die späteren Gesellschafter federführend tätig waren (zB Beauftragung des Architekten);
- wenn nicht dargelegt werden kann, welche Tatsachen oder Erwägungen dazu geführt haben, die Miete in der vereinbarten Höhe festzulegen;
- wenn die für Investitionen in durchschnittliche Einfamilienhäuser mit hochwertiger Ausstattung typischen Herstellungskosten pro m² um 100% überschritten wurden.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



BMF INFO zur Überlassung von Immobilien

- Funktionierender Mietmarkt nachgewiesen:
Vergleich Marktmiete - bezahlte Miete: Differenz als vA
- Kein funktionierender Mietmarkt nachgewiesen:
abstrakte Renditeermittlung:
 - Renditeerwartung eines marktüblich agierenden Immobilieninvestors zu Grunde gelegt
 - jene Rendite, die üblicherweise aus dem eingesetzten Kapital durch Vermietung erzielt wird.
 - GesamtAK/HK mal Renditezinssatz in der Bandbreite von 3 bis 5 % (VwGH 15.09.2016, 2013/15/0256) → Jahresrenditemiete abzügl. gezahlter Miete ist vA

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



BMF INFO zur Überlassung von Immobilien USt

- prüfen, ob die Überlassung eine unternehmerische Tätigkeit darstellt
- Prüfschema KöSt hat Indizwirkung
 - Vergleich tatsächliche Nutzung - gewöhnliche Ausübung dieser Tätigkeit (VwGH 07.07.2011, 2007/15/0255; EuGH 26.09.1996, Rs C-230/94, Enkler).
 - Berücksichtigung aller Gegebenheiten, die für einen Einzelfall charakteristisch sind (VwGH 10.02.2016, 2013/15/0284).
- Fremdüblichkeit des Mietentgeltes: moderates Abweichen vom fremdüblichen Entgelt schließt die Unternehmereigenschaft nicht aus (VwGH 10.02.2016, 2013/15/0284).
- sämtliche Aspekte der Vertragsbeziehung in diese Prüfung miteinzubeziehen (zB Kündigungsmodalitäten, Vorhandensein bzw. Nichtanwendung von Indexklauseln, Ausgestaltung des Mietvertrages, etc.)

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

BMF INFO zur Überlassung von Immobilien USt

- Liegt eine unternehmerische Vermietung der Immobilie durch die Körperschaft vor, besteht nach den allgemeinen Grundsätzen des § 12 UStG 1994 das Recht auf Vorsteuerabzug.
- § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994: Vorsteuerauschluss, wenn überwiegend zur vA verwendet
 - Geleistete Miete < 50% der Marktmiete (funktionierender Mietmarkt) oder der Renditemiete (kein funktionierender Mietmarkt)
→ KEINE VORSTEUER
 - Geleistete Miete > 50% der Markt- oder Renditemiete: Vorsteuerabzug und USt vom Normalwert

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

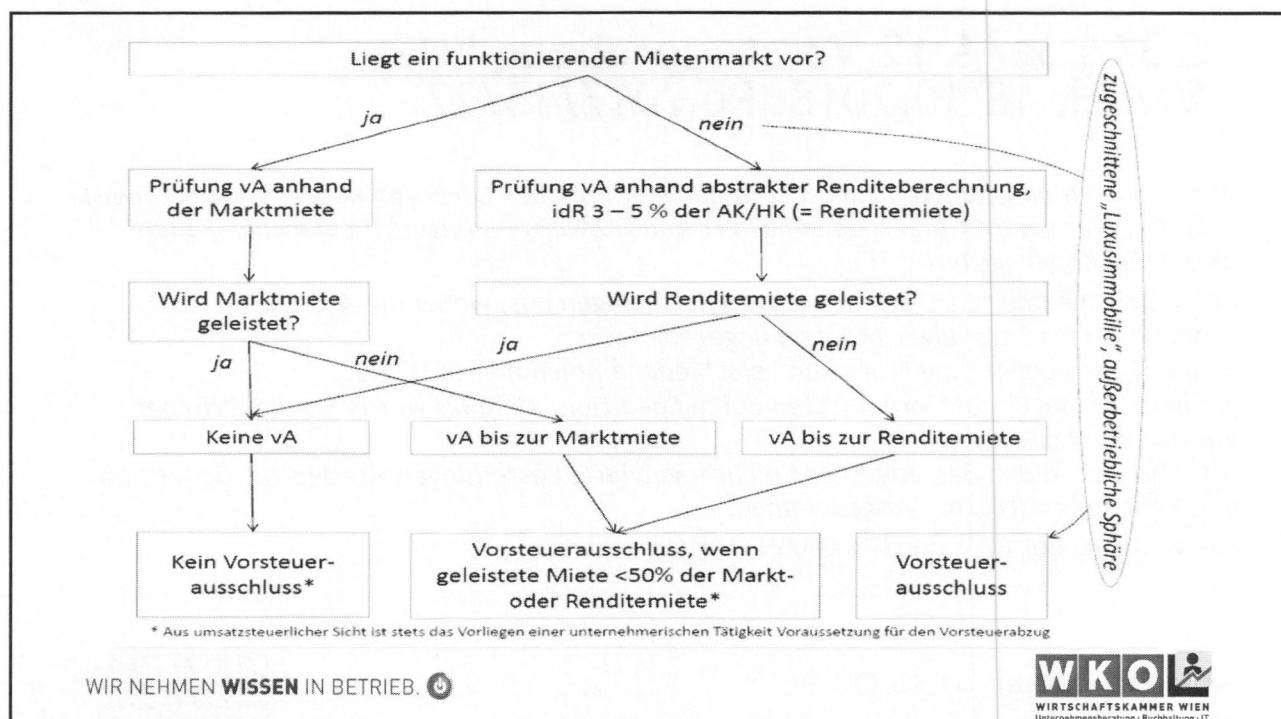
WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

BMF INFO zur Überlassung von Immobilien USt

- nichtunternehmerische Vermietung liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Immobilie an den Anteilsinhaber nicht zum Erzielen von Einnahmen überlassen wird, sondern um diesem einen Vorteil zuzuwenden (VwGH 16.05.2007, 2005/14/0083). Davon ist bei Zugehörigkeit einer Luxusimmobilie zur außerbetrieblichen Sphäre einer Körperschaft auszugehen.
→ Seegrundstück am Wörthersee mit repräsentativer Villa
- Lt. Judikatur nur im Ausnahmefall denkbar!!!!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKOL
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT



Umsatzsteuer

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

05.09.2019

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 3/ § 3a/ § 12 Vorsteuerabzug EUSt VwGH, 18.10.2018, Ro 2017/15/22

Waren aus China gelangten zunächst in den slowenischen Seehafen Koper, von dort meist nach AT, hier verzollt und sodann nach IT und HU weitergeleitet. (In manchen Fällen direkt von Koper nach HU, IT).

Chin. Unternehmer als Lieferer stellten Rechnungen aus, wobei die A-GmbH in den Rechnungen als Empfänger (Käufer) angegeben war.

A-GmbH verrechnete die Waren an verschiedene Abnehmer in IT/HU.

Abwicklung der Einfuhrformalitäten durch Spedition, A-GmbH wurde Schuldnerin der Einfuhrumsatzsteuer.

A-GmbH war in den Bestellvorgang nicht involviert; Bestellungen wurden zur Gänze von den Abnehmern (IT, HU) vorgenommen.

Frage: Abzug der EUSt durch A-GmbH möglich?

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

68

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 3/§ 3a/§ 12 Vorsteuerabzug EUSt VwGH, 18.10.2018, Ro 2017/15/22

- Entscheidend ist, ob die Gegenstände für das Unternehmen des Abgabepflichtigen eingeführt wurden.
- Der VwGH beurteilt den wirtschaftlichen Gehalt des strittigen Vorganges als sonstige Leistung (als Leistungen iZm der Abwicklung des grenzüberschreitenden Transports) und versagt den Vorsteuerabzug aus der EUSt!

§ 3/§ 3a/§ 12 Vorsteuerabzug EUSt VwGH, 18.10.2018, Ro 2017/15/22

- Die Lieferung erfolgt unmittelbar vom chin. Lieferanten an den jeweiligen Kunden
- Soweit der A-GmbH Verfügungsbefugnis - etwa durch Übergabe von Traditionspapieren - eingeräumt wurde, diente dies lediglich dazu, diese Abwicklung zu ermöglichen.
- Zahlung der Ware unmittelbar vom Endabnehmer, die A-GmbH haftet nicht, sondern verrechnet dem Lieferanten ein Entgelt für ihren Aufwand
- Leistung der A-GmbH besteht in Abwicklung des grenzüberschreitenden Transports
- Mängelbeschwerden von den Endabnehmern direkt an die chin. Lieferanten gerichtet
- Qualitätskontrolle der Waren zum Teil direkt vom Endabnehmer in China organisiert
- Die Eingangsfakturen der A-GmbH waren mit den Ausgangsfakturen betraglich ident - Gewinn ergab sich aus einem Pauschalbetrag pro Container

§ 6 Abs. 1 Z 27 Kleinunternehmer VwGH 31.1.2019, Ra 2017/15/0034

A hatte bis zum 30.9.2014 seinen WS in DE und Einkünfte aus der Vermietung von zwei in Österreich gelegenen Wohnungen. Am 1.10.2014 verlegte er seinen WS nach AT.

- Die MwSt-RL stellt darauf ab, ob im Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung die Ansässigkeit im entsprechenden Staat gegeben war. (Verhindert zeitgleiche Mehrfachinanspruchnahme in mehreren MS.
- Bei **Dauerleistungen** (regelmäßige Abrechnung), insb. Vermietung, wird die Leistung nach Maßgabe der **einzelnen Abrechnungsperioden** erbracht. Nach Art. 283 (1) lit. c MwSt-RL Kleinunternehmerregelung diesfalls nur jene Monate, in denen der Stpfl. **im Inland ansässig** ist.

→ Dieser Inhalt der RL ist **bei Interpretation** der in Umsetzung der RL-Bestimmung ergangenen **nationalen Regelung des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 zu beachten**.

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 6 Abs. 1 Zi 27 Kleinunternehmer BFG 17.4.2018, RV/5101435/2014

Für Rechtslage vor AbgÄG 2016

Bf mit Wohnsitz in D betreibt 2012 in Ö in einem angemieteten Raum eine „Massage-Tätigkeit“

- Ansässigkeit im Inland ist in unmittelbarer Anwendung der MwStSystRL oder auch in richtlinienkonformer Interpretation des Begriffes "Sitz" in § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 auch in Zeiten vor Inkrafttreten des AbgÄG 2016 anstatt auf den Wohnsitz des Unternehmers auf **dessen Ansässigkeit im Sinn eines Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit** oder einer festen Niederlassung, von der aus das Unternehmen betrieben wird, **abzustellen**.
- Nach Unionsrecht (EuGH und Art 10 DVO): Sitz: an dem Ort, an dem **die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen getroffen** werden → bei aktivem Tun: in Ö
- **Bf beruft sich auf Unionsrecht** → Kleinunternehmerbefreiung anwendbar!!!

Für Rechtslage ab AbgÄG 2016: noch keine Judikatur

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 



§ 6 Abs. 1 Zi 27 Kleinunternehmer BFG 3.5.2018, RV/2100316/2018

Umsätze aus der Heilbehandlung sind in unmittelbarer Anwendung des Art 288 MwSt-RL auch schon vor 2017 bei der Ermittlung der Kleinunternehmergrenze außer Ansatz zu lassen.

Revision zugelassen, keine Revision eingegangen !

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

§ 6 Abs. 2 Option und Verschmelzung VwGH 3.4.2019, Ro 2018/15/0012

- Durch die Verschmelzung tritt die **übernehmende Gesellschaft** in die die übertragende Gesellschaft treffenden Vertragspflichten auf Grund **Gesamtrechtsnachfolge ohne inhaltliche Änderung** ein.
- Insbesondere gehen auch **Bestandverträge** der übertragenden Gesellschaft auf den **übernehmenden Rechtsträger über**. Diese Änderung führt allenfalls dazu, dass der Vermieter den Hauptmietzins anheben kann (§ 12a Abs. 2 und 3 MRG). Die Änderung der Parteien **ändert aber nichts am weiterhin aufrechten Bestand des Mietverhältnisses**.
- Wenn sohin § 28 Abs. 38 UStG 1994 auf "Miet- und Pachtverhältnisse" verweist und dazu keine Einschränkungen im Hinblick auf die Vertragsparteien vorsieht, **ist davon auszugehen, dass es bei Verschmelzungen ausschließlich auf das Weiterbestehen des Vertragsverhältnisses ankommt**.

→ Abweisung der Amtsrevision gegen BFG 6.6.2018, RV/5101672/2014

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Art. 7 BMR Nachweise für igL

VwGH 2009/15/0146, 2012/15/0069: in freier Beweiswürdigung ist festzustellen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine steuerfreie igL vorliegen:

1. **Verschaffung der Verfügungsmacht**
2. **Ware gelangt von einem MS in einen anderen MS und hat den UrsprungsMS verlassen**

RV/7100321/2010: es ist erwiesen, dass Waren in anderen MS verbracht wurden
 Amtsrevision Ra 2014/13/0012: Zurückweisungsbeschluss: Mit allen Beweismitteln und nicht nur mit den Nachweisen nach VO 401/96 kann nachgewiesen werden!

RV/5101157/2010 (intern): Wenn Nachweise derart mangelhaft sind, dass das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen nicht nachgewiesen ist, keine Steuerfreiheit und auch kein Vertrauensschutz (so auch im Wesentlichen
 RV/7100298/2017, VfGH Beschwerde E 3358/2018 anhängig)

Art. 7 BMR Nachweise für igL

- **RV/7105804/2015 (intern):** auch nachträgliche Nachweisführung ist möglich, Verweis auf VwGH 2012/13/0089
- **RV/5100856/2013:** Gleichwertige Alternativnachweise können auch nachträglich erbracht werden. Die **nachträgliche Erstellung** von Nachweisen kann aber deren Beweiskraft in Frage stellen.

Hier:

Nachweis des Vorliegens der materiellen Voraussetzung des Gelangens der Ware in einen anderen MS nicht gelungen. Vertrauensschutz nach Art 7 Abs. 4 BMR zum UStG kommt nicht zur Anwendung, weil bei fehlenden Nachweisen die dafür gebotene Sorgfalt nicht eingehalten wurde!

Art. 7 Abs. 4 BMR Vertrauensschutz

Lieferung kann steuerfrei belassen werden, wenn Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer dies mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

In Abholfällen ist die Identität des Abholenden festzuhalten.

- **RV/2100643/2015:** Keine Sorgfalt, wenn Nachweise nicht bei Lieferung vorliegen:
kein Vertrauensschutz bei nachträglich beigeschafften Nachweisen
- **RV/2101017/2015:** Keine Sorgfalt wenn sich U ausschließlich auf Aussagen Dritter verlässt

Art. 7 Abs. 4 BMR Vertrauensschutz BFG RV/2100523/2017

Dt. GmbH kauft in AT KFZ in Ö und gab gegenüber den Lieferanten an, diese würden nach DE befördert werden. Tatsächlich wurden sie in AT vermietet, die KFZ waren somit von vornherein für AT bestimmt.

- nach der unionsrechtlich gedeckten Bestimmung des Art 7 Abs. 4 ist dem Abnehmer die USt vorzuschreiben, wenn der Lieferant nicht erkennen konnte, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien ig Lieferungen tatsächlich nicht vorliegen.
- Daher keine Steuerschuld bei österr. Lieferanten wegen fehlender Voraussetzungen, Vertrauensschutz!

Art 3 Abs. 8 BMR 1. und 2. Ort des igE.

*Art 3 (8) Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates (MS 1) bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem **anderen** (Anm: **nicht des MS 1**) Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt der Erwerb solange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den im ersten Satz bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist. Im Falle des Nachweises gilt § 16 sinngemäß.*

Art 3 Abs. 8 BMR Erster und Zweiter Ort des igErwerb

- Strittig ist in vielen Fällen, wie vorzugehen ist, wenn der Abnehmer mit der UID des AbgangsMS auftritt
- **BMF: Zweiter igE im Abgangs MS UStRI Rz 3777 !**
- **BFG:** Lieferant hat keine steuerfreie igL, weil der LE mit der Angabe der UID bekannt gibt, dass er in dem UID Staat einen igE versteuern wird.
Eine igL/igE von Ö nach Ö gibt es aber nicht (siehe nächste Folie)

Art 3 Abs. 8 BMR Erster und Zweiter Ort des igErwerb

RV/2101353/2014: im Abgangsland kann kein igE stattfinden
 Öst. A(ATU) verkauft an dt. B(ATU) und dieser an It(It). Ware gelangt von
 Ö direkt nach IT. A fakturierte mit öst. USt an B und B fakturierte igL an
 IT.

- BFG: kein (zweiter) igE in Ö!!
- **EuGH (Toridas und Kreuzmaier):**
 B gibt mit der Verwendung der ATU dem A bekannt, dass ihm mit öst
 USt zu fakturieren ist, weil er die Ware schon weiterverkauft hat,
 dem C am Abgangsort Verfügungsmacht verschafft hat und somit die
 bewegte Lieferung und igL jene zwischen B und C ist.
- So auch RV/2100470/2018: Amtsrevision Ro 2018/15/0011
 → EU QUICK FIXES ab 2020!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

81

WKO
 WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
 Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT



Viel Erfolg!

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
 WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
 Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

